KR-Nr. 111a/2014

Beschluss des Kantonsrates über die parlamentarische Initiative vom Andreas Daurù betreffend Vaterschaftsurlaub für kantonales Personal

(v	om													١
٠,	OIII	•	•	٠	٠	•	•	٠	٠	•	•	٠	•	,

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 7. Oktober 2016,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 111/2014 von Andreas Daurù wird abgelehnt.

Minderheitsantrag von Renate Büchi, Michèle Dünki, Regula Kaeser, Walter Meier, Silvia Rigoni und Céline Widmer:

- I. In Zustimmung zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 111/2014 von Andreas Daurù wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.
 - II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 7. Oktober 2016

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin: Jean-Philippe Pinto Jacqueline Wegmann

^{*} Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Jean-Philippe Pinto, Volketswil (Präsident); Renate Büchi, Richterswil; Michèle Dünki, Glattfelden; Martin Farner, Oberstammheim; Sonja Gehrig, Urdorf; Regula Kaeser, Kloten; Katharina Kull, Zollikon; Jörg Mäder, Opfikon; Walter Meier, Uster; Ursula Moor, Höri; Silvia Rigoni, Zürich; Armin Steinmann, Adliswil; Céline Widmer, Zürich; Erika Zahler, Boppelsen; Martin Zuber, Waltalingen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Personalgesetz

(Änderung vom ; Vaterschaftsurlaub)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 7. Oktober 2016,

beschliesst:

I. Das Personalgesetz vom 27. September 1998 wird wie folgt geändert:

Ferien und Urlaub, Mutterschaft, Krankheit und Unfall § 43. Der Regierungsrat regelt

lit. a unverändert.

b. den Anspruch der weiblichen Angestellten auf bezahlten Mutterschaftsurlaub und den Anspruch der männlichen Angestellten auf mindestens 2 Wochen bezahlten Vaterschaftsurlaub,

lit, c und d unverändert.

- II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 12. Mai 2014 reichten Andreas Daurù, Johannes Zollinger und Ornella Ferro eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Das Personalgesetz des Kantons Zürich soll wie folgt ergänzt werden: § 43 lit. b wird ergänzt.

... den Anspruch der männlichen Angestellten auf mindestens 2 Wochen bezahlten Vaterschaftsurlaub,

Am 19. Januar 2015 unterstützte der Kantonsrat diese parlamentarische Initiative mit 80 Stimmen vorläufig.

Bericht der Kommission für Staat und Gemeinden an den Regierungsrat

Unsere Kommission hat zu der vom Kantonsrat am 19. Januar 2015 mit 80 Stimmen überwiesenen parlamentarischen Initiative von Andreas Daurù folgenden vorbehaltenen Beschluss gefasst: Die PI Daurù wird mit 9:6 Stimmen abgelehnt.

Der Initiant fordert, dass der Vaterschaftsurlaub von gegenwärtig fünf Arbeitstagen auf zehn Arbeitstage verdoppelt wird. Der Kanton soll mit grossen privaten Arbeitgebern gleichziehen, die teilweise sogar bereits mehr als zehn Tage Vaterschaftsurlaub bieten, und er soll den Vätern die Umsetzung einer partnerschaftlichen Rollenteilung bezüglich Erziehung und Haushalt erleichtern.

Die Kommissionsmehrheit argumentiert, dass der Kanton ein attraktiver Arbeitgeber ist, weil er neben dem Vaterschaftsurlaub auch eine grosszügige Gleitzeitregelung kennt, die es den Angestellten erlaubt, ihre Arbeitszeit flexibel auf private Ereignisse, also auch die absehbare Geburt eines Kindes, auszurichten. Insofern braucht der Kanton den Vergleich mit privaten Arbeitgebern, von denen längst nicht alle mehr als fünf Tage Vaterschaftsurlaub gewähren, nicht zu scheuen. Für eine Verdoppelung des Vaterschaftsurlaubs auf zehn Tage sieht die Kommissionsmehrheit zudem keinen finanziellen Spielraum, denn bei verschiedenen Angestelltengruppen, beispielsweise den Lehrpersonen oder bei Personal im Schichtbetrieb, könnte die Erweiterung des Vaterschaftsurlaubs nur mit zusätzlichem Personal und entsprechenden Kos-

ten umgesetzt werden. Die Beratungen des Kantonsrates zum Budget 2016 haben gezeigt, dass Anträge für die Erhöhung des Stellenetats keine Mehrheiten finden.

Ein Teil der Kommissionsmehrheit lehnt diese PI Daurù mit dem Argument ab, dass sie einen Elternurlaub anstelle des Vaterschaftsurlaubs vorziehen würde und die Zustimmung zur PI Daurù deshalb eine falsche Richtung anzeigen würde.

Die Kommissionsminderheit verweist auf das Legislaturziel des Regierungsrates, wonach die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern sei, und sieht für die Umsetzung dieses Ziels den erweiterten Vaterschaftsurlaub als ein Element unter anderen. Welches «Preisschild» die Verdoppelung des Vaterschaftsurlaubs hätte, wurde nicht geklärt, womit das Argument, es gebe dafür keinen finanziellen Spielraum, nicht mit Zahlen unterlegt ist. Im Weiteren wird darauf verwiesen, dass sich der Kanton Zürich statt mit privaten eher mit anderen öffentlichen Arbeitgebern wie dem Bund oder der Stadt Zürich vergleichen sollte, die bereits zehn Tage Vaterschaftsurlaub gewähren. Die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber nimmt ab, wenn er den gesellschaftlichen Änderungen bezüglich Rollenverhalten von Eltern nicht Rechnung trägt.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 11. Januar 2016 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 111/2014 betreffend Vaterschaftsurlaub für kantonales Personal im Sinne von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes wie folgt Stellung:

Heute steht Vätern bei Geburt eines eigenen Kindes in dessen erstem Lebensiahr ein bezahlter Vaterschaftsurlaub von fünf Arbeitstagen zu (vgl. § 85 Abs. 3 lit. c Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 [VVO; LS 177.111]). Zudem haben Väter im ersten Lebensjahr des Kindes Anspruch auf einen Monat unbezahlten Urlaub. Diesbezüglich ist anzumerken, dass auf die Gewährung dieses Urlaubs ein Anspruch besteht. Vätern, die einen solchen beantragen, kann dieser somit nicht verweigert werden. Lediglich beim Zeitpunkt der Festsetzung des Urlaubs ist auf die betrieblichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen (vgl. § 96 Abs. 5 VVO). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen von § 92 Abs. 1 VVO zusätzlich unbezahlten Urlaub zu beziehen. Ein Anspruch darauf besteht zwar nicht, in der Bestimmung selbst ist jedoch festgehalten, dass der Urlaub zu gewähren ist, wenn es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. Schliesslich erlaubt es insbesondere die Gleitzeitregelung nach § 124 VVO den Angestellten bzw. den Vätern, wie es auch die Mehrheit Ihrer Kommission zu Recht ausgeführt hat, die Arbeitszeit auf die Geburt eines Kindes auszurichten. Es kann somit festgehalten werden, dass der Kanton Zürich bereits heute über eine über das gesetzliche Mindestmass hinausgehende und familienfreundliche Regelung des Vaterschaftsurlaubs verfügt und dadurch der Vereinbarkeit von Beruf und Familie angemessen Rechnung getragen wird. Die Ausdehnung des Anspruchs auf bezahlten Vaterschaftsurlaub ist deshalb angesichts der bestehenden Regelungen abzulehnen.

Abzulehnen ist die Ausdehnung aber auch aus nachfolgenden Gründen. Viele Mitarbeitende weisen gegen Ende des Jahres ein grosses Zeitguthaben auf, wobei es sich dabei vor allem um Mehrzeit, d. h. um positive Arbeitszeitsaldi, handelt (siehe Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 86/2013 betreffend Reduktion geleisteter Mehrarbeitszeit, Überstunden, Ferienguthaben, Dienstaltersgeschenke und Abbau der damit verbundenen Rückstellungen [Vorlage 5175]). Mit dem Jahreswechsel kann jeweils ein positiver Arbeitszeitsaldo von bis zu zwei Wochen-Sollzeiten übertragen werden; der Rest verfällt (siehe § 121 Abs. 1 und 2 VVO). Eine Ausdehnung des Anspruchs auf Vaterschaftsurlaub würde die konkrete Situation verschärfen. Hinzu kommt, dass aufgrund der Leistungsüberprüfung 2016 auch gar kein entsprechender finanzieller Spielraum für die Ausdehnung besteht.

Wir stellen daher, in Übereinstimmung mit der Kommissionsmehrheit, den Antrag, dem Kantonsrat die Ablehnung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 111/2014 zu beantragen.

4. Antrag der Kommission

Die Kommission hat die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass die Argumente der Befürworter wie auch der Gegner dieser parlamentarischen Initiative keine Änderungen mehr erfahren haben. Sie hat deshalb abschliessend mit dem gleichen Stimmenverhältnis von 9:6 Stimmen daran festgehalten, dass die PI Daurù dem Kantonsrat zur Ablehnung empfohlen werden soll.